



Brüssel, den 1. März 2024
(OR. en)

7161/24

**Interinstitutionelles Dossier:
2024/0043(NLE)**

PROBA 4
AGRI 163
DEVGEN 27
FORETS 71
WTO 30
ACP 26
RELEX 255
ENV 235

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	28. Februar 2024
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2024) 83 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union im Internationalen Tropenholzrat zur Verlängerung des Internationalen Tropenholz-Übereinkommens von 2006 bei Beschlussfassung ohne Sitzung zu vertretenden Standpunkt

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2024) 83 final.

Anl.: COM(2024) 83 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 28.2.2024

COM(2024) 83 final

2024/0043 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den im Namen der Europäischen Union im Internationalen Tropenholzrat zur
Verlängerung des Internationalen Tropenholz-Übereinkommens von 2006 bei
Beschlussfassung ohne Sitzung zu vertretenden Standpunkt**

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union im Internationalen Tropenholzrat (International Tropical Timber Council – im Folgenden „ITTC“) im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Verlängerung des Internationalen Tropenholz-Übereinkommens von 2006 (International Tropical Timber Agreement – im Folgenden „ITTA von 2006“ oder „Übereinkommen“) zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Das Internationale Tropenholz-Übereinkommen von 2006

Ziel des Internationalen Tropenholz-Übereinkommens von 2006 ist es, die Ausweitung und Diversifizierung des internationalen Handels mit legal geerntetem Tropenholz aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern und die nachhaltige Bewirtschaftung von holzerzeugenden Tropenwäldern zu fördern. Die Europäische Union ist eine Vertragspartei des Internationalen Tropenholz-Übereinkommens von 2006¹.

Das ITTA von 2006 (2006 angenommen) ersetzt das ITTA von 1994; das erste ITTA wurde 1983 angenommen (ITTA von 1983).

Das ITTA von 2006 trat am 7. Dezember 2011 für einen Zeitraum von zehn Jahren in Kraft. Das Übereinkommen wurde mit dem ITTA-Beschluss 4 (LVII) und dem entsprechenden mit dem Beschluss (EU) 2021/837 des Rates vom 6. Mai 2021² festgelegten Standpunkt der EU um einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 7. Dezember 2021 bis zum 6. Dezember 2026 verlängert. Es läuft daher am 6. Dezember 2026 aus, sofern nicht beschlossen wird, es nach Artikel 44 Absatz 1 des ITTA von 2006 zu verlängern, neu auszuhandeln oder außer Kraft zu setzen. Nach dem ersten Verlängerungszeitraum von fünf Jahren kann das ITTA von 2006 gemäß Artikel 44 Absatz 2 mit Wirkung ab dem 7. Dezember 2026 um weitere drei Jahre bis zum 6. Dezember 2029 verlängert werden. Eine Verlängerung über diesen Zeitpunkt hinaus ist nicht möglich. Eine Fortführung der Internationalen Tropenholzorganisation (ITTO) in jeder Form würde das Inkrafttreten eines neuen Übereinkommens erfordern.

Der ITTC, der gemäß Artikel 6 Absatz 1 des ITTA von 2006 die höchste Instanz der ITTO ist, hat das Vorrecht auf den Beschluss über die Verlängerung des Übereinkommens. Etwa 80 % der Tropenwälder und über 90 % des Handels mit Tropenholz und Tropenholzerzeugnissen entfallen auf die Mitglieder der ITTO. Alle Mitglieder der ITTO sind im ITTC vertreten. In der ITTO gibt es zwei Kategorien von Mitgliedern: Erzeugermitglieder und Verbrauchermitglieder. Gemäß Artikel 12 Absatz 1 des ITTA von 2006 bemüht sich der ITTC, alle Beschlüsse im Konsens zu fassen und alle Empfehlungen in der gleichen Weise abzugeben. Kommt ein Konsens nicht zustande, so fasst der ITTC durch besondere Abstimmung gemäß Artikel 44 Absatz 1 einen Beschluss über das ITTA von 2006. Gemäß Artikel 2 Absatz 8 bedeutet „besondere Abstimmung“ eine Abstimmung, die mindestens zwei Drittel der von den anwesenden und abstimmenden Erzeugermitgliedern abgegebenen und mindestens 60 vom Hundert der von den anwesenden und abstimmenden Verbrauchermitgliedern abgegebenen und getrennt gezählten Stimmen erfordert, unter der Voraussetzung, dass diese Stimmen von mindestens der Hälfte der anwesenden und

¹ 2007/648/EG: Beschluss des Rates vom 26. September 2007 zur Unterzeichnung im Namen der Europäischen Gemeinschaft und vorläufigen Anwendung des Internationalen Tropenholz-Übereinkommens von 2006 (ABl. L 262 vom 9.10.2007, S. 6).

² <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32021D0837>

abstimmenden Erzeugermittglieder und mindestens der Hälfte der anwesenden und abstimmenden Verbrauchermittglieder abgegeben werden.

Die Mitglieder des ITTC haben insgesamt 2000 Stimmen (Erzeugermittglieder und Verbrauchermittglieder haben jeweils 1000 Stimmen). Jahresbeiträge und Stimmen werden gleichmäßig auf die beiden Gruppen von Mitgliedern verteilt. Innerhalb jeder Gruppe werden die Beiträge und Stimmen einzelner Mitglieder auf der Grundlage des Tropenholzhandels und, im Falle der Erzeugermittglieder, auf der Grundlage der Ausdehnung der Tropenwälder in dem betreffenden Land berechnet. Die EU zahlt den größten Anteil der Beiträge an den Verwaltungshaushalt der ITTO (von der Kommission für alle Mitgliedstaaten gezahlt), sie hat den größten Anteil an Stimmen (und stellt den höchsten Anteil an Verbrauchermittgliedern) und könnte im Falle einer besonderen Abstimmung eine Sperrminorität bilden.

Gemäß Artikel 7 Buchstabe a kann der ITTC bestimmte Fragen auch ohne Sitzung entscheiden.

Auf der 59. Sitzung des ITTC im November 2023 (ITTC59) beschloss der ITTC, bis zum 1. Juni 2024 eine Beschlussfassung ohne Sitzung dazu, ob das ITTA von 2006 für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem 7. Dezember 2026 bis zum 6. Dezember 2029 verlängert wird, wobei dieser Beschluss die Anforderungen 35 und 36 Buchstabe d Ziffer i der Geschäftsordnung erfüllt, und forderte die Mitglieder auf, auf den Beschluss ohne Sitzung gemäß dem vorstehenden Absatz Bezug zu nehmen, der den Mitgliedern so bald wie möglich übermittelt wird, die spätestens bis zum 27. Mai 2024 abstimmen.

2.2. Die geplante Verlängerung des ITTA von 2006

In Bezug auf die Zukunft der ITTO müssen wichtige Fragen zur Finanzierungsarchitektur, zum programmatischen Ansatz und zur damit verbundenen Mobilisierung von Ressourcen beantwortet werden. Gleichzeitig muss die Organisation auf neue horizontale politische Maßnahmen und neue waldbezogene internationale Übereinkommen wie den Globalen Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal reagieren. Die ITTO muss daher Lösungen für strukturelle und verfassungsrechtliche Fragen finden. Die Mitglieder müssen sich mit diesen Fragen befassen, was zu einer grundlegenden Überarbeitung des Übereinkommens führen könnte. Es ist zu erwarten, dass eine solch eingehende Erörterung nicht innerhalb der Laufzeit des derzeitigen ITTA von 2006 abgeschlossen wird. Für die Vorbereitung etwaiger späterer Übereinkommen ist daher eine weitere Verlängerung des ITTA von 2006 erforderlich.

Zu diesem Zweck setzte der ITTC59 eine unbefristete vorbereitende Arbeitsgruppe (Preparatory Working Group – „PWG“) ein und forderte diese auf, die Elemente zu identifizieren, die für eine künftige Neuverhandlung in Betracht gezogen werden sollten. Der ITTC59 forderte die PWG ferner auf, dem ITTC60 im Jahr 2024 einen Bericht über die Modalitäten für die Überprüfung des ITTA von 2006 vorzulegen.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Der vorgesehene Rechtsakt ist gemäß Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ein Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Union zu vertreten ist.

Zweck dieses Vorschlags ist, dass der Rat die Kommission ermächtigt, der Verlängerung des ITTA von 2006 um einen Zeitraum von weiteren drei Jahren im Namen der Union zuzustimmen beziehungsweise bei einer Abstimmung im Rahmen der Beschlussfassung ohne Sitzung im Namen der Union für eine solche Verlängerung zu stimmen.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, durch Beschlüsse festgelegt.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das betreffende Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“³.

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der Rechtsakt, den der ITTC in einer Beschlussfassung ohne Sitzung annehmen soll, stellt einen Akt mit Rechtswirkung dar.

Mit dem vorgesehenen Akt wird der institutionelle Rahmen des Übereinkommens weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Welche die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV ist, hängt in erster Linie vom Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Rechtsakt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche und der andere von untergeordneter Bedeutung, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Zweck und Gegenstand des vorgesehenen Rechtsakts betreffen in erster Linie die gemeinsame Handelspolitik.

Daher ist Artikel 207 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 207 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

³ Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union im Internationalen Tropenholzrat zur Verlängerung des Internationalen Tropenholz-Übereinkommens von 2006 bei Beschlussfassung ohne Sitzung zu vertretenden Standpunkt

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Internationale Tropenholz-Übereinkommen von 2006 (ITTA von 2006) wurde von der Union durch den Beschluss 2011/731/EU⁴ des Rates abgeschlossen und ist am 7. Dezember 2011 in Kraft getreten.
- (2) Gemäß Artikel 44 Absatz 1 des ITTA von 2006 bleibt das Übereinkommen für einen Zeitraum von zehn Jahren nach seinem Inkrafttreten in Kraft – bis zum 6. Dezember 2021 –, sofern der Internationale Tropenholzrat (ITTC) nicht durch besondere Abstimmung im Sinne von Artikel 12 beschließt, es gemäß vorgenanntem Artikel zu verlängern, neu auszuhandeln oder außer Kraft zu setzen.
- (3) Der ITTC, die höchste Instanz der Internationalen Tropenholzorganisation (ITTO), die sich gemäß Artikel 6 des ITTA von 2006 aus allen Mitgliedern der ITTO zusammensetzt, kann gemäß Artikel 44 Absatz 2 beschließen, das ITTA von 2006 zweimal zu verlängern, und zwar um einen ersten Zeitraum von fünf Jahren und um einen zusätzlichen Zeitraum von drei Jahren.
- (4) Das ITTA von 2006 wurde mit dem Beschluss 4 (LVII) des ITTC und dem entsprechenden mit dem Beschluss (EU) 2021/837 des Rates vom 6. Mai 2021⁵ festgelegten Standpunkt der EU um einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 7. Dezember 2021 bis zum 6. Dezember 2026 verlängert.
- (5) Auf der 59. Sitzung des ITTC im November 2023 beschloss der ITTC eine Beschlussfassung ohne Sitzung bis zum 1. Juni 2024 darüber, ob das ITTA von 2006 um einen Zeitraum von drei Jahren ab dem 7. Dezember 2026 bis zum 6. Dezember 2029 verlängert werden soll.
- (6) Die zusätzliche Verlängerung des ITTA von 2006 für den Zeitraum von drei Jahren liegt im Interesse der Europäischen Union, da die ITTO ausreichend Zeit und Ressourcen für die Vorbereitung etwaiger späterer Übereinkommen benötigt.
- (7) Der Standpunkt der Union im ITTC sollte festgelegt werden —

⁴ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32011D0731>

⁵ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32021D0837>

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Als Standpunkt der Europäischen Union ist im Internationalen Tropenholzrat einer Verlängerung des Internationalen Tropenholz-Übereinkommens von 2006 um weitere drei Jahre zuzustimmen beziehungsweise bei einer Abstimmung für eine solche Verlängerung zu stimmen.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Die Präsidentin /// Der Präsident